

**Erörterungstermin zur Errichtung und Betrieb
von 27 Windkraftanlagen in
03159 Neiße-Malxetal OT Jerischke**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 13. Dezember 2011

Der am 31. August 2011 öffentlich bekannt gemachte Erörterungs-
termin zum oben genannten Vorhaben der Firma OSTWIND
project GmbH, Gesandtenstraße 3, 93047 Regensburg **findet**
wegen Antragsänderung am 11.01.2012, um 10:00 Uhr, im
Schullandheim in 03159 Neiße-Malxetal OT Jerischke Nr. 9
nicht statt.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung

**Richtlinie des Ministeriums für Bildung,
Jugend und Sport zur Förderung von Maßnahmen
der politischen Bildung durch die Brandenburgische
Landeszentrale für politische Bildung**

Vom 11. November 2011

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt durch die Brandenburgische Landes-
zentrale für politische Bildung (nachstehend Landes-
zentrale genannt) nach Maßgabe dieser Richtlinie und
der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in
der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1999
(GVBl. I S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 14 des
Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 85), sowie
der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwen-
dungen für Maßnahmen der politischen Bildung.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zu-
wendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Lan-
deszentrale nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen
der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Es können Maßnahmen der politischen Bildung geför-
dert werden, an denen das Land Brandenburg ein erheb-
liches Interesse hat.

Dies sind Maßnahmen, die dem Bedürfnis der Bürgerin-
nen und Bürger nach authentischen Informationen und

der Teilhabe an demokratischen Prozessen entsprechen.
Sie sollen zu politisch verantwortlichem Handeln und zu
zivilgesellschaftlichem Engagement anregen und befä-
higen.

Inhaltlich maßgebend sind vor allem folgende Zwecke:

- Förderung des Verständnisses der Demokratie und
der verfassungsmäßigen Ordnung sowie der Mitwir-
kung an demokratischen Prozessen;
- Vermittlung von Kenntnissen über politische, gesell-
schaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Fragen der
Gegenwart;
- Vermittlung von Kenntnissen zu landesspezifischen
kommunalpolitischen, kulturellen und historischen
Themen;
- Vertiefung des europäischen Gedankens und Ver-
mittlung von Kenntnissen über internationale Ent-
wicklungsprozesse;
- Aufklärung über Ursachen und Erscheinungsfor-
men von Ausländerfeindlichkeit, Rassismus, Anti-
semitismus, politischem Extremismus und Gewalt
sowie die Möglichkeiten zu ihrer Bekämpfung;
- Förderung einer kritischen Auseinandersetzung mit
Themen der Zeitgeschichte, insbesondere des Na-
tionalsozialismus und der DDR-Geschichte.

2.2 Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen der

- berufsfachlichen Aus- und Weiterbildung;
- allgemeinen Lebenshilfe;
- Forschung und Lehre

sowie

- Angebote touristischer Art;
- interne Tagungen von Verbänden und Organisationen;
- Veranstaltungen nach dem Betriebsverfassungs-
gesetz oder dem Personalvertretungsgesetz.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind nichtstaatliche und gemeinnützige
Einrichtungen und Vereine aller Art sowie nach dem
Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (BbgWBG)
anerkannte Weiterbildungseinrichtungen, die ihren Sitz
im Land Brandenburg haben.

In begründeten Einzelfällen ist eine Projektförderung
für Maßnahmen in Brandenburg an einen Träger mit Sitz
außerhalb des Landes Brandenburg möglich.

Natürliche Personen können keine Zuwendung erhalten.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Einzelprojekte, die einen Beitrag zur
politischen Bildung im Land Brandenburg leisten. Ein-
zelprojekte, die außerhalb der Bundesrepublik Deutsch-
land durchgeführt werden, können als Ausnahme zuge-
lassen werden.

4.1 Teilnehmerbezogene Förderung

Eine teilnehmerbezogene Förderung ist grundsätzlich dann zulässig, wenn eine Mindestteilnehmerzahl von acht Personen (ohne Tagungspersonal) erreicht wird. Die Mehrheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen ihren Wohnsitz oder Arbeits- beziehungsweise Ausbildungsplatz im Land Brandenburg haben.

4.2 Förderung anderer Projekte

Die Landeszentrale kann bei Projekten, die nicht teilnehmerbezogen gefördert werden (Publikationen, Ausstellungen, Pilotprojekte usw.) nach den Bestimmungen der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften verfahren.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Die Förderung erfolgt regelmäßig als Festbetragsfinanzierung.

Eigenmittel, Teilnehmergebühren und sonstige Einnahmen sind vorrangig zur Projektfinanzierung einzusetzen. Eine Vollfinanzierung kommt nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird grundsätzlich als Zuschuss/Zuweisung bewilligt.

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Der Fördersatz beträgt pro Tag und Teilnehmer **bis zu 50 Euro**.

Er dient insbesondere der Deckung folgender Ausgaben:

- konzeptionelle Vorbereitung und Qualitätssicherung der Veranstaltung;
- Honorare der Referenten und des sonstigen Tagungspersonals;
- Fahrtkosten, Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmer und des Tagungspersonals;
- Öffentlichkeitsarbeit, Raum- und Technikmiete;
- Tagungsmaterial und andere Programmkosten.

Die Dauer eines Veranstaltungstages soll mindestens sechs Zeitstunden umfassen, Veranstaltungen und Veranstaltungsteile (zum Beispiel bei An- und Abreisetagen einer mehrtägigen Veranstaltung) unter sechs Zeitstunden, aber mindestens drei Zeitstunden Arbeitsprogramm werden als halber Veranstaltungstag bezuschusst.

Die Höhe der Förderung bestimmt sich nach der Zeit der Anwesenheit der einzelnen Teilnehmer. Beleg für die Dauer der Anwesenheit ist die vollständig ausgefüllte Teilnehmerliste. Der Zuschussbetrag wird für höchstens 30 Teilnehmer je Veranstaltungstag gewährt.

5.4.2 Organisationskostenpauschale

Es kann zusätzlich eine Organisationskostenpauschale zur Deckung der Ausgaben für

- Veranstaltungsorganisation und Nachbereitung der Projekte;
- Allgemeine Verwaltungsaufwendungen (Bürobedarf, Arbeits- und Verbrauchsmaterialien, hausinterne Kopierkosten, Telefon- und Telefaxgebühren, Porto, Büromiet- und Nebenkosten, Versicherungsbeiträge, Fahrtkosten des Trägers und Ähnliches)

in Höhe von 300 Euro je Veranstaltungstag, bei mehrtägigen Veranstaltungen oder Veranstaltungsreihen höchstens jedoch 1 000 Euro bewilligt werden. Für Veranstaltungen unter drei Zeitstunden Dauer wird keine Organisationskostenpauschale gewährt.

5.4.3 Eine Zuwendung kann nur bewilligt werden, wenn die anerkannte Zuwendungssumme mindestens 500 Euro beträgt.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist unter Verwendung des beigefügten Vordrucks zu richten an:

Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Anträge sind mindestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich bei der Landeszentrale einzureichen. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Anträge, die nicht fristgemäß eingehen, können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Der Antrag muss enthalten:

- die Projektbeschreibung (Ziele, Themen, Zielgruppen, Methoden, Programmablauf inklusive der Aufgabenbeschreibung und Qualifikation der Referenten, erwartete Teilnehmerzahl);
- den Finanzierungsplan;
- die Satzung, Auszug aus dem Vereinsregister und bei gemeinnützigen Vereinen/Einrichtungen die Gemeinnützigkeitsbescheinigung.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Zuwendung wird durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Zuwendungsempfänger darf höchstens den Betrag anfordern, der innerhalb von zwei Monaten verausgabt werden wird. Bei erkennbar entstehenden Minderausgaben ist er zur unverzüglichen Rückzahlung des Minderbedarfs verpflichtet.

Zuwendungen, die für das laufende Kalenderjahr bewilligt und nicht abgefordert wurden, können nicht mehr ausgezahlt werden.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Soweit im Zuwendungsbescheid nichts anderes bestimmt ist, sind als Abrechnungsunterlagen einzureichen:

- ein qualifizierter Sachbericht einschließlich der Einschätzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer;
- ein zahlenmäßiger Nachweis der Einnahmen und Ausgaben;
- die Teilnehmerliste der Veranstaltung, auf der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Anwesenheit durch Unterschrift bestätigt haben. Weiterhin sind

zum Zwecke der Rechnungsprüfung Name und Anschrift anzugeben. Liegt der Wohnsitz nicht im Land Brandenburg ist zusätzlich anzugeben, ob der Arbeits- beziehungsweise Ausbildungsort im Land Brandenburg liegt.

Diese Dokumente sowie stichprobenartige Kontrollen vor Ort dienen der Landeszentrale zur Überprüfung, ob der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht wurde.

- 6.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7 Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

.....
(Absender)

Brandenburgische Landeszentrale
für politische Bildung
Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
Förderung von Maßnahmen der politischen Bildung**

1. Antragsteller

Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	
Vorsitzende/r:	
Geschäftsführer/in:	
Bearbeiter/in:	
Telefon:	
Telefax:	
E-Mail:	
Bankverbindung:	Kto-Nr. BLZ Kreditinstitut

2. Maßnahme

Thema:	
Veranstaltungsart:	
inhaltliche Ziele:	
Methoden:	
voraussichtlicher Maßnahmebeginn:	
Veranstaltungstermin:	
Veranstaltungsdauer (Stunden/Tage):	
Veranstaltungsort:	
geplante Teilnehmerzahl:	
Zielgruppe(n):	
Referenten:	

3. Begründung

zur Notwendigkeit der Maßnahme (das heißt, welches Ziel wird verfolgt, warum von Landesinteresse, warum verwendete Methode, warum diese Zielgruppe), zur Notwendigkeit der Förderung, zur Finanzierung

--

4. Gesamtausgaben

Geplante Ausgaben lt. beiliegendem Finanzierungsplan in Euro	
Beantragte Zuwendung in Euro	

5. Finanzierungsplan

	Euro
5.1 Gesamtausgaben (Nummer 4)	
5.2 Eigenanteil des Antragstellers	
5.3 Teilnehmerbeiträge	
5.4 Leistungen Dritter (z. B. projektbezogene Spenden)	
5.5 beantragte/bewilligte öffentliche Förderung (ohne Nummer 5.6) durch:	
5.6 beantragte Förderung:	

6. Anlagen

<p>Als Anlagen sind beigefügt:</p> <ul style="list-style-type: none"> () Programmablaufplan inklusive der Aufgabenbeschreibung und Qualifikation der Referenten () Finanzierungsplan () Satzung () Kopie des Auszuges aus dem Vereinsregister () Gemeinnützigkeitsbescheinigung () Sonstiges:

7. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

1. mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten),
2. er zum Vorsteuerabzug
 berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer)
 nicht berechtigt ist (Preise einschließlich Umsatzsteuer),
3. Änderungen in der Satzung und im Vereinsregisterauszug sofort angezeigt werden,
4. ihm die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 Strafgesetzbuch und die Tatsachen nach den Nummern 3.6.2 bis 3.6.4 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung als subventionserheblich bekannt sind,
5. die in diesem Antrag (einschließlich der Antragsunterlagen und der Anlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

.....
Ort, Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift